



## **Stellungnahme des Hessischen Lotto Toto Verbandes zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Glücksspielgesetz**

Der Innenausschuss wird am 7. November 2007 im Landtagsgebäude zu Wiesbaden eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Glücksspielgesetz durchführen.

### **1. Der Entwurf des Hessischen Glücksspielgesetzes wird begrüßt**

Der Hessische Lotto- und Totoverband begrüßt den Entwurf zum Hessischen Glücksspielgesetz, bedauert jedoch die sehr unterschiedliche Vorgehensweise der einzelnen Bundesländer was die Ausführungsbestimmungen anbetrifft. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages in Hessen und sichert auf diese Weise das Glücksspielmonopol. Die Ministerpräsidenten der Länder haben durch die Unterzeichnung des neuen Glücksspielstaatsvertrages das Glücksspielrecht an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Das Hessische Glücksspielgesetz gibt der Verwirklichung dieser ordnungsrechtlichen Ziele, nämlich der Bekämpfung der Spielsucht und ihrer Folgen, dem Schutz von Jugendlichen und der Kanalisierung des Spieltriebes, einen rechtlichen Rahmen und trägt auf diese Weise zu ihrer tatsächlichen Umsetzung bei.

### **2. Der Gesetzentwurf stärkt die Position der Annahmestellen**

Der Hessische Lotto- und Totoverband vertritt seit 16 Jahren die Interessen der Hessischen Lotto Annahmestellen. In Hessen existieren ca. 2100 Annahmestellen, in

denen die Produkte von Lotto Hessen angeboten werden. Zahlreichen dieser Annahmestellen fällt in ihrem Einzugsgebiet auch eine strukturfördernde Aufgabe zu. So werden in nahezu allen Annahmestellen nicht nur Lotterien und Sportwetten vermittelt, vielmehr werden auch Lebensmittel, Zeitungen, Schreibwaren und Schulartikel oder Dienstleistungen wie der Betrieb einer Postagentur angeboten. Den meisten dieser Annahmestellen wäre der Verkauf ihres übrigen Sortiments ohne den gleichzeitigen Vertrieb der Produkte von Lotto Hessen nicht möglich, da Lotto Hessen in der Regel in Höhe von 30-50 % zum Umsatz dieser Annahmestellen beiträgt. Gerade in ländlichen und strukturschwachen Gebieten wird deshalb über den Erhalt von Annahmestellen auch die Nahversorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Bedarfs gewährleistet. Der Glücksspielstaatsvertrag und der Gesetzentwurf stärken die Position der Annahmestellen als Vermittler der staatlichen Glücksspielveranstalter. Durch das Glücksspielmonopol wird die ausschließliche Zuständigkeit der Annahmestellen als terrestrische Vermittler von Lotterien und Sportwetten sichergestellt. Dazu trägt ebenfalls das Verbot der Spielteilnahme über das Internet bei. Dem staatsvertraglich geforderten Ziel, den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, kann am besten mit einem wirtschaftlich ausreichend starken Netz von Annahmestellen entsprochen werden, wie die Erfahrungen der letzten 50 Jahre zeigen.

Einen Kritikpunkt muss der Hessische Lotto- und Totoverband jedoch aufweisen. Im Anhang zum Glücksspielstaatsvertrag ist die Regelung enthalten, wonach dem Betreiber einer Annahmestelle die Spielteilnahme in seiner eigenen Annahmestelle nicht gestattet ist. Diese Vorschrift führt nach unserer Auffassung nicht zu einer Verbesserung im Hinblick auf das Ziel der Spielsuchtbekämpfung. Vielmehr erweist sich diese Regelung angesichts der Tatsache, dass ein Mitarbeiter der Annahmestelle ohnehin nur mittels Kundenkarte individualisiert und komplett überprüfbar einen Spielauftrag abgeben darf und so die ständige Überwachung seiner Spieleinsätze und Spieldauer gewährleistet ist, nicht nur als überflüssig, sondern sogar in der Schaffung von Akzeptanz für die Neuregelungen als hinderlich. Denn natürlich spielen bislang Annahmestellenleiter in ihrer eigenen Verkaufsstelle. Damit zeigen sie auch ihren Kunden gegenüber eine gewisse Einstellung zu den von ihnen vermittelten Produkten. In Zukunft darstellen zu müssen, dass man aus Gründen der Spielsuchtprävention vor sich selbst zu einer anderen Verkaufsstelle

gehen muss, ist weder im Verhältnis zum Kunden wie im Innenverhältnis des Verbandes zu den Annahmestellen kommunizierbar.

### **3. Kompetente Annahmestellen im Kampf gegen die Spielsucht**

Die Bekämpfung der Spiel- und Wettleidenschaft wurde vom Bundesverfassungsgericht zur Grundlage der Rechtfertigung des Glücksspielmonopols bestätigt. Die Hessischen Annahmestellen sind mit hohem Engagement an der Umsetzung dieser Vorgabe in tatsächlicher Hinsicht beteiligt. In Zusammenarbeit mit Lotto Hessen und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart wurde ein Schulungskonzept zur Erkennung und zum Umgang mit problematischem Spielverhalten erarbeitet und demgemäß die Schulung sämtlicher Annahmestellen durchgeführt. Die Annahmestellen mit ihren solchermaßen fachlich geschulten und sozialen Mitarbeitern sind daher am besten geeignet, atypisches Spielverhalten zu erkennen und so durch präventives Handeln effektive Spielsuchtbekämpfung zu betreiben. Denn an problematischen Spielern ist einer Annahmestelle, die auf Stammkundschaften Wert legt und diese pflegt, nicht gelegen. Das neue Glücksspielgesetz erkennt diese wichtige soziale Stellung der Annahmestellen gegenüber dem Spielteilnehmer an und stellt so die rechtliche Unterstützung der Annahmestellen im Rahmen der Suchtprävention sicher.

### **4. Die Liberalisierung des Glücksspielmarktes und ihre Konsequenzen**

Eine Öffnung des Glücksspielmarktes hätte demgegenüber schwerwiegende Konsequenzen sowohl für den Bestand der Annahmestellen als auch für die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Schon jetzt stehen die Annahmestellen in einem ungewollten Wettbewerb mit illegalen Wettbüros, welche die Kunden mit sehr hohen Ausschüttungsquoten und langen Öffnungszeiten locken. Ordnungsbehördliche Schließungsverfügungen werden oftmals mit einem schnellen Inhaberwechsel und einer neuen Gewerbebeanmeldung umgangen. Im Fall einer Privatisierung des Glücksspielmarktes ist mit einer deutlichen Steigerung dieser Entwicklung zu rechnen. Der Hessische Lotto- und Totoverband geht davon aus, dass ein gesteigertes Glücksspielangebot in einer Form, wie es bereits zur Zeit z.B. im Internet abrufbar ist, auch zu einer Zunahme von atypischem Spielverhalten

führen wird. Den privaten Anbietern wird es dabei aufgrund ihrer an einer Gewinnmaximierung ausgerichteten Geschäftspolitik kaum auf die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht ankommen. Zudem wird eine Liberalisierung auch mit einer extremen Kundenabwanderung von den Annahmestellen hin zu den privaten Anbietern mit den höheren Quoten einhergehen. Dies wird zwangsläufig zu einer Schließung vieler Annahmestellen und damit verbunden zu einem Verlust an Einrichtungen der Nahversorgung in strukturschwachen Gebieten führen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die privaten Glücksspielanbieter, die vorrangig den Vertrieb über das Internet fördern, diese Lücke füllen und Dinge des täglichen Bedarfs im ländlichen Raum anbieten werden.

Oestrich-Winkel, 19.10.2007



Tobias Fraas  
- 1. Vorsitzender -



Günther Kraus  
- 2. Vorsitzender -